

19/SN - 2/ME
1 von 2

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 1055.327/1-I.2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Änderung des Filmförderungs-
gesetzes

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien, am 12. März 1987
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl. 34 74 DW
Sachbearbeiter: Univ. Ass. Dr. Hammer
DVR: 0000060

BUNDES GEGENSTÄND ZUR ÄNDERUNG GESETZES	GESETZENTWURF GESETZ
Datum: 6. APR. 1987	
Verteilt: 7. APR. 1987	

*D. Bauer*W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und
Sport mit Zahl 13.584/5-III/9/86 übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert
wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TÜRK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Malath

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ. 1055.327/1-I.2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Änderung des Filmförderungs-
gesetzes

Zu do. zl. 13584/5-III/9/86
vom 7. Jänner 1987

Wien, am 12. März 1987

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3474 DW

Sachbearbeiter: Univ.Ass.Dr.Hammer

DVR: 0000060

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich, zu dem mit oz. Zahl übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert
wird, mitzuteilen, daß dagegen keine Bedenken bestehen. Das
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten begrüßt und
unterstützt den Entwurf eines § 11 Abs. 8 Filmförderungsgesetzes
(z. 8 des ggstdl. Entwurfes) wonach auch Ausländer und
Flüchtlinge in den Genuß der Filmförderung kommen können, da
diese Regelung u.a. den Zwecken der Genfer Flüchtlingskonven-
tion, BGBl. Nr. 55/1955 (insbesondere Art. 18, 19 und 23)
sehr entgegenkäme. Auf den Schreibfehler im Zitat der Ziffer 8
des Entwurfs (richtig: BGBl. Nr. 55/1955) darf hingewiesen
werden.

Für den Bundesminister:

TÜRK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

